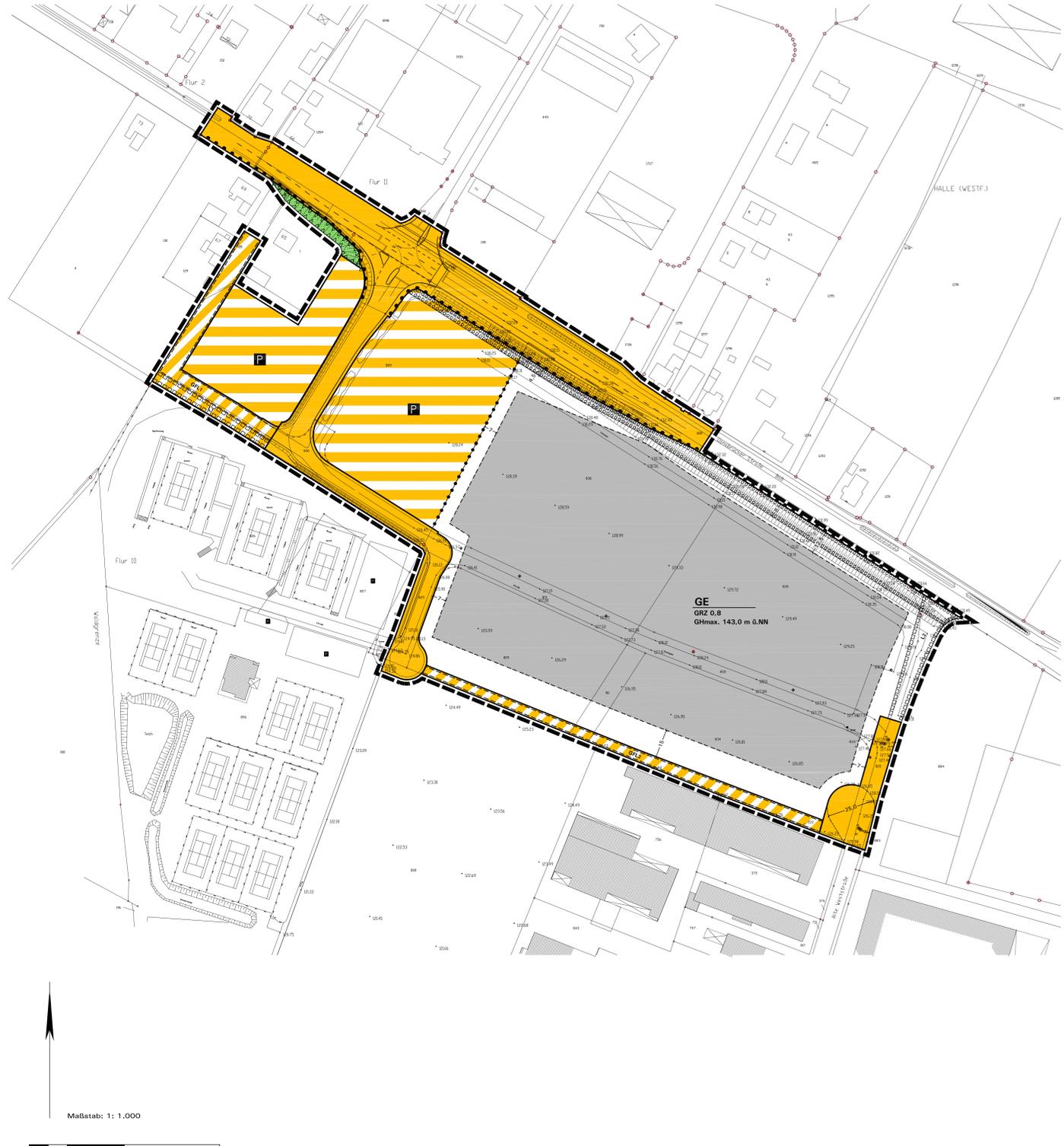


STADT HALLE (WESTF.): BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "Gewerbegebiet Weststraße"



| | | | | | | |
|---|---|---|--|--|--|--|
| Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am ... beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Halle (Westf.), den ... im Auftrage des Rates der Stadt Bürgermeisterin Ratsmitglied | Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ... wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch: ... Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Halle (Westf.), den ... Bürgermeisterin | Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom ... durch: ... Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ... hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom ... bis ... öffentlich ausliegen. Halle (Westf.), den ... Bürgermeisterin | Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom ... durch: ... Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ... hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a(3) BauGB vom ... bis ... öffentlich ausliegen. Halle (Westf.), den ... Bürgermeisterin | Satzungsbeschluss gemäß § 10(3) BauGB Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am ... mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Halle (Westf.), den ... im Auftrage des Rates der Stadt Bürgermeisterin Ratsmitglied | Bekanntmachung gemäß § 10(1) BauGB Die Erteilung der Genehmigung nach § 10(2) BauGB bzw. der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ... ortsüblich bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Halle (Westf.), den ... Bürgermeisterin | Planunterlagen Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im bestimmten Bereich: ... (bzgl. Bebauung) ... (bzgl. Flurstücksnachweise) ... Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. § 2 der digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Daten) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. Bielefeld, den ... ÖbV: Gerd Wilkens Als beauftragter zur Abwicklung der Geschäftsstelle des ÖbV/Ratier Schlierbaum |
|---|---|---|--|--|--|--|

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);
Bundesaufsichtsgesetz (BauNStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);
Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 863);
Landeswassergesetz (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.1. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO):
Im Gewerbegebiet sind folgende Nutzungsarten gemäß § 1(5), (6), (9) BauNVO ausgeschlossen:
a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, z.B. Bordelle, Eros-Center, Dinersunterkünfte
c) Werbeanlagen. Diese sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem betreffenden Grundstück ansässigen Betriebe zulässig.
Hinweis zur Einschränkung von Werbeanlagen entlang der B 68: Werbeanlagen sind entlang der B 68 einseitig. Anschlussbereich außerhalb der überbauten Flächen in einem Straßenfeld von 20 m gemessen vom Rand der für Kraft bestimmten Fahrbahn, unzulässig; bis zu einem Abstand von 40 m bedürfen Werbeanlagen der Zustimmung von Straßen-NRW, Nat. Bielefeld. Eine Beteiligung an den Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich. Eine Baugenehmigungsfreiheit nach § 65 BauO bindet nicht von der Einhaltung der straßenrechtlichen Zustimmungspflicht.
d) Selbstständige Schrot- und Lagerplätze
e) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
f) Vergnügungstätten, z.B. Spielhallen, Kinos, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Strip-tease- und/oder Filmvorführungen, Video-Peep-Shows, Sex-Life-Shows, Swinger-Clubs
Einschränkung von Einzelhandel mit Verkauf an Endverbraucher im Gewerbegebiet:
Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher sind unzulässig, ausgenommen sind:
a) Verkaufsstellen im Zusammenhang mit Werkstätten für Kraftwagen, Zweiräder, sonstige Fahrzeuge, Landmaschinen und Zubehör (Reifenhandel u.ä.), Brenn- und Baustoffe einschließlich zugehöriger Verkaufsausstellungsflächen.
b) Verkaufsstellen der sonstigen zulässigen Gewerbebetriebe können im Rahmen des § 8 BauNVO ggf. als Ausnahme zugelassen werden, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder wenn eine andere sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und wenn die Verkaufsfläche i.S. des § 8(3) BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in der Grundfläche untergeordnet ist.
In Halle (Westf.) zentren- und nahversorgungsrelevante Warensortimente sind jedoch gemäß der unter Gliederungspunkt e. beigefügten Liste nicht zulässig. Ausnahmen können für Rand-/Nebensortimente in Ergänzung zum Kernsortiment zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1. Grundflächenmaß GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß: hier: 0,8
2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 LV.m. § 18 BauNVO): Maximal zulässige Gebäude- oder Gesamthöhe (= oberster Abschluss) baulicher Anlagen in Meter über NN
Als oberer Abschluss (=max. zulässige Höhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schräglinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).
Als Ausnahme nach § 3(1) BauGB kann die in der Plankarte festgesetzte Höhe in Meter durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle sowie durch Baukörper für Gewerbenutzungen mit betriebsbedingt zwingenden Höhenanforderungen um bis zu 5 m überschritten werden. Für notwendige Schornsteine kann als Ausnahme eine Überschreitung der jeweils festgesetzten Höhen um bis zu 5 m zugelassen werden.

3. Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
= durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche
3.1.1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Pflanzangebot gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB: Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen sind gemäß §§ 12(6), 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO in den festgesetzten Anpflanzungsflächen gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB unzulässig. Ausgenommen sind ggf. zulässige Einfriedungen im Rahmen der Gestaltungsauflagen gemäß § 86 BauO NRW.

4. Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9(1) Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

4.1. Straßenverkehrsfläche
4.2. Straßenbegrenzungslinie
4.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
a) Private Erschließungsstraße
b) Private Parkfläche
4.4. Bereiche ohne Ein- und Ausfahren entlang der B 68: Entlang der B 68 sind jegliche Ein-/Ausfahren oder Zugänge unzulässig.
Soweit keine öffentliche Ein-/Ausfahrt vorhanden ist, sind wirksame lückensichere Einfriedungen (Stabträger aus Holz oder Metall) mit einer Mindesthöhe von 1,2 m über Oberkante Gelände im Zusammenhang mit den Vorgaben nach § 86 BauO NRW und mit den Planvorschriften nach § 9(1) Nr. 25 BauGB vorzusehen.
4.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9(1) Nr. 21 BauGB), hier:
a) Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger (Onabrücker Straße 65, 67, 69) und der Versorgungsträger zu belastenden Flächen.
b) Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Friedrich Schulte Spedition und Logistik GmbH, TC Blau-Weiss Halle e.V., Nutzer des Parkplatzes P5 für das Gerry Weber Stadion, der Anlieger (Onabrücker Straße 65, 67, 69) und der Versorgungsträger zu belastenden Flächen.
c) Die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Halle (Westf.) für die Regenwasserentwässerung zu belastenden Flächen.
d) Die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Halle (Westf.) und der Versorgungsträger für vorhandene Abwasserleitungen sowie die Energie- und Wasserversorgung einschließlich Betretungs- und Unterhaltungsrecht zu belastenden Flächen.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier: Schallschutzmaßnahmen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

5.1. Lärmschutzmaßnahmen und Regelungen, hier: Lärmschutzwall, Mindesthöhe 2,5 m über angrenzender Verkehrsfläche der B 68

6. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

6.1. Private Grünfläche

7. Anpflanzung von Bäumen und Strüchern sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)

7.1. Anpflanzung von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), hier:
Hecken als sich abgrenzende Pflanzung entlang der B 68: Fachgerechte Anpflanzung und Pflege/dauerhafte Erhaltung einer nicht geschrittenen Baumhecke mit standortheimischen Gehölzen mittlerer Pflanzabstand 1,5 m in und zwischen den Reihen. Die Anlage kann mit einer Verwaltung kombiniert werden.

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

8.1. Festsetzung gemäß § 51a(2) Landeswassergesetz LV.m. § 9(4) BauGB:
a) Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser der privaten Planstraßen im Westen ist in der dafür vorgesehenen Mäule (L3) und im Straßenraum zu versickern.
b) Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser der privaten Stellplatzflächen (vgl. B.4.3) ist auf den Flächen selber zu versickern.
c) Im gesamten Gewerbegebiet anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser der Dächflächen der Gewerbebetriebe ist auf den Betriebsflächen selber zu versickern.
Im gekennzeichneten Bereich (vgl. Übersichtskarte F.3) anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser der Betriebsflächen der Gewerbebetriebe ist - soweit nicht als Brauchwasser genutzt - zu versickern oder zu versickern.
Ein Notüberlauf in den Regenwasserkanal kann nur gedrosselt auf den natürlichen Oberflächenabfluss von 5 Liter/Sec/ha (umgerechnet auf das einzelne Baugrundstück) erfolgen.
8.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)
8.3. Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m



- 3 -

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO)

1.1. Fassadengliederung: Außenfassaden von Hallenbauten sind mindestens alle 30 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze, Glasbänder, dauerhafte Fassadengrünung, Farb- oder Materialwechsel. Abweichungen können bei einem abgestimmten architektonischen Gesamtkonzept zugelassen werden.
1.2. Gestaltungsauflagen für Werbeanlagen:
a) Werbeanlagen an den Gebäuden:
- Werbeanlagen sind nur bis zur Gebäudeoberkante zulässig. Abweichungen für Teilelemente, wie z.B. eine Überschreitung der Attikaoberkante durch Teilelemente von Firmenschildern oder von Buchstaben, können zugelassen werden.
- Von Gebäudeecken müssen Werbeanlagen einen Abstand von mind. 1 m einhalten.
- Die Höhe der einzelnen Werbeanlagen (einzelne Schriftzüge, Symbole etc.) darf maximal 2,5 m, die Länge maximal 10 m betragen. Die Länge der Werbeanlagen darf jedoch, auch als Summe mehrerer Einzelanlagen, 50% der Gebäudebreite nicht überschreiten.
b) Freistehende Werbeanlagen:
- Freistehende Werbeanlagen und Pylon als selbstständige bauliche Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 14,0 m ü.NN nicht überschreiten. Sie sind in einer maximalen Breite bzw. Tiefe von 3 m zulässig.
- Je Baugrundstück ist jeweils 1 freistehende Werbeanlage zulässig.
c) Allgemein:
- Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

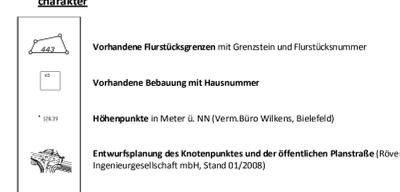
2. Vorschriften gemäß § 86(1) Nr. 5 BauO

2.1. Einfriedungen sind quartierintern entlang der öffentlichen und privaten Planstraßen nur heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen zulässig. Innerhalb oder grundstückseitig hinter diesen Anpflanzungen sind zusätzlich andere Einfriedungen (Drahtgeflecht, Stabträger etc.) mit Ausnahme von Mauern in maximal gleicher Höhe zulässig, wenn diese mindestens 1,5 m von der Begrenzungslinie der Straßen abgesetzt sind.

3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zweidrehhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



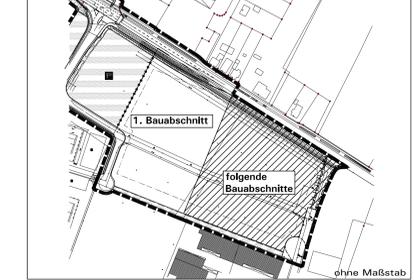
E. Sortimentsliste für die Stadt Halle (Westf.)

- Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente in Halle (Westf.) gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept:
Nahversorgungsrelevante Sortimente:
1. Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tabakwaren und Getränke)
2. Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
3. Drogerieartikel (ohne Feinchemikalien, Saaten, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel)
4. Heim- und Kleintierfutter
Zentrenrelevante Sortimente:
5. Medizinische und orthopädische Artikel
6. Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
7. Bekleidung, Bekleidungsbedarf, Kürschnerwaren
8. Schuhe, Leder- und Täuschenerwaren,
9. Wohnraumleuchten
10. Haushaltsgerätschaften (ohne Möbel für Garten und Camping)
11. Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
12. Teppiche (ohne Teppichböden)
13. Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
14. Heimtextilien (Baumdekorations-, Bettwaren)
15. Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (Kleingeräte)
16. Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
17. Musikinstrumente und Musikalien
18. Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (ohne Bürobücher)
19. Bücher und Fachzeitschriften
20. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
21. Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
22. Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
23. Spielwaren, Basteln
24. Blumen (Schnittblumen, Blumenbinderzeugnisse, Trockenblumen)
25. Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
26. Augentoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
27. Computer, Computerteil, periphere Einheiten und Software
28. Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
29. Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
30. Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

F. Sonstige Hinweise

1. Altlasten
Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.03.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unersichtlich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunderkundungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
2. Bodenkennlinie:
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonnscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodenkennlinie, Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungssätze drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
3. Niederschlagswasser:
Nach Aussage des Tiefbauamtes der Stadt Halle (Westf.) reicht die Kapazität der Kanalisation nicht für die Gesamtlänge des Gewerbegebietes aus. Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser ist wie folgt vorgesehen:
- Das anfallende Niederschlagswasser von den Betriebsflächen des 1. Bauabschnittes des Gewerbegebietes wird in den städtischen Kanal in der Weststraße geleitet. Der Einleitungsstelle ist das Regenklärbecken an der Margarethe-Windhorst-Straße vorgeschaltet.
- Für die folgenden Bauabschnitte (durch Schraffur markierte Bereiche) sind Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen auf den privaten Flächen erforderlich. Die Einzelheiten der Ausgestaltung (Tiefe, Dimensionierung u.ä. der Versickerungsanlage, Notüberlauf in den Regenwasserkanal) sind im Rahmen des Entwässerungsantrages zur Baugenehmigung zu regeln.

Übersichtskarte zur Regenwasserbehandlung:



Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellerbereiche der Gewerbebetriebe eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen jedoch nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

4. Brandschutz, Löschwassermenge:

Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugelände eine Löschwassermenge von mindestens 152 m³/h für die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Anforderungen an die Objektplanung sind folgend mit dem Brandschutz abzustimmen. Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitung“ des Kreises Gütersloh wird verwiesen.

5. Ökologische Belange:

Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen (Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, natürliche Umfeldgestaltung etc.). Die extensive Begrünung von Flachdächern (bei statischer Eignung) und Fassadengrünungen werden empfohlen.
Werden auf den Grundstücken zusätzlich zur Trinkwasserversorgung private Brauchwasseranlagen (Regenwasserzuleitungsanlagen) errichtet, so sind diese bei der Stadt Halle (Westf.) zu beantragen (Befreiung vom Benutzungszwang). Der Einbau einer Brauchwasseranlage ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung 2001 und DIN 1988 vorzunehmen und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Kreis Gütersloh, Abz. Gesundheit, schriftlich anzuzeigen. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
Grünflächen oder Grundstücksflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Pflanzung sind möglichst weitgehend standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden.

STADT HALLE (WESTF.): BEBAUUNGSPLAN NR. 48 „GEWERBEGEBIET WESTSTRASSE“

